

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

180. Sitzung (10.05.1849)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

dadurch dem Walde selbst gewöhnlich den schlechtesten Dienst erwiesen haben, denn während sie den Armen mit dem mittelst Hacken abgerissenen dürrem Nistholze in den Frevel verzeichneten, veranlaßten sie denselben, das nächste Mal sich am nächsten grünen Holz zu vergreifen, statt Tagelang an einer Bürde dürrer Holzstücke zusammen zu suchen.

Längst schon ist allgemein anerkannt, daß, sobald die Gewinnung des dürrer Holzstücke allzusehr beschränkt wird, die Frevel an grünem Holze zunehmen, wo dann die Waldbeschädigung erst empfindlich wird.

Die erste Kammer glaubt durch die Zulassung von hölzernen Hacken genug gethan zu haben, um dem Armen die bisher für ihn unerreichbaren dürrer Nester zuzuwenden, allein Ihre Commission glaubt, daß dieß nicht genüge, sie glaubt, daß die ausdrückliche Bezeichnung der hölzernen Hacken eine neue Veranlassung zu Freveln geben werde, indem der Feschohlsuchende sich doch zuerst einen hölzernen Hacken verschaffen müsse, welcher, um dem Zwecke zu genügen, nur von grünem Holze gefertigt werden könne. Dieses Werkzeug muß er sich dazu in der Regel auf unregelmäßigem Wege verschaffen.

Wir verkennen zwar nicht, daß den meistens mit großem Waldbesitz theilhaftigen Mitgliedern der ersten Kammer viel daran gelegen seyn mag, ihre Waldungen möglichst vor dem Zutritt zu verschließen, und insbesondere die Feschohls Gewinnung lediglich als eine Gnadensache zu behandeln, mit welcher nach Gefallen ab- und zugegeben werden kann. Aber wir geben dabei zu bedenken, daß gerade ein solcher Spielraum von dem Huperpersonal gern mißbraucht, und, wie die Erfahrung lehrt, durch strenge Maßregeln gegen die wahrhaft Bedrängten für den Wald mehr intensiver Schaden herbeigeführt wird, als bei einer gemessenen allgemeinen Nachgiebigkeit für die Bedrängnisse der ärmeren Volksklasse.

Wir glaubten Ihnen nicht gut zu rathen, wenn wir die Annahme der von Seiten der ersten Kammer beliebten Abänderung des 3. Artikels des Gesetzesentwurfs in Vorschlag bringen wollten, nach der Stellung und Bestimmung der zweiten Kammer stehen wir im Gegentheil keinen Augenblick an, die Wiederherstellung der Fassung nach dem Regierungsentwurfe als auf die Erleichterung der Volksnoth abzielend in Antrag zu bringen.

CLXXX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 10. Mai 1849.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsrath: Brunner, später Staatsrath Vell;

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Bassermann, Kiefer, Kuenzer, Matthy, Mez, v. Soiron, v. Stockhorn und Weider.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Petitionen werden übergeben:

vom Abgeordneten Buhl:

- 1) der Stadtgemeinde Waldshut um Verleihung des Sitzes eines Kreisamtes;
 - 2) der Stadtgemeinde Thiengen in demselben Betreff;
- durch's Secretariat:

3) des Vereins badischer Thierärzte in Karlsruhe, Verbesserung der thierärztlichen Verhältnisse betreffend; Die Tagesordnung führt zur Verathung des von dem Abgeordneten Häusser erstatteten im zehnten Beilagenheft Seite 93—116 abgedruckten Ausschussberichts über das Wahlgesetz.

Im Laufe der allgemeinen Discussion werden folgende Anträge gestellt:

1) von dem Abgeordneten Weller, durch v. Jzstein und Schey unterstützt, die Kammer wolle auf die Berathung des vorgelegten Gesetzes nicht eingehen, sondern die Regierung auffordern, ein den Bestimmungen des Artikel VIII. Absatz 4 des Einführungsedicts zu den Grundrechten entsprechendes Wahlgesetz zur Durchführung der dort vorgeschriebenen Abänderungen der Verfassung vorzulegen.

2) Von dem Abgeordneten Schey, durch v. Jzstein und Buhl unterstützt, die Kammer wolle beschließen, daß in Zukunft nur eine gesetzgebende Versammlung zu bilden sei, und daß daher der Gesetzentwurf nochmals an die Commission zur näheren Verathung und Umänderung nach dem Princip des Einkammersystems zurückzuweisen.

Der Antrag des Abgeordneten Weller wird mit allen gegen drei Stimmen (v. Jzstein, Weller und Schey) der des Abgeordneten Schey mit allen gegen drei Stimmen (Buhl, v. Jzstein und Schey) verworfen.

Ehe die Kammer nun zur speziellen Verathung des Gesetzentwurfs übergeht, erhält, nachdem der erste Präsident Weller den Vorsitz übernommen hat, der Abgeordnete Häusser das Wort, um eine Interpellation wegen Durchführung der Reichsverfassung an die Ministerbank zu richten und stellt in Folge derselben die Anträge:

Die Kammer wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen:

1) An dem in Berlin ausgeschriebenen Diplomatencongresse zur Decroyirung sich in keiner Weise zu betheiligen, dieß in öffentlicher Erklärung kund zu thun und die übrigen Regierungen, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, zu einem ähnlichen Schritte zu veranlassen;

2) die National-Versammlung in ihrer Thätigkeit zur Durchführung der Reichsverfassung nach Kräften zu unterstützen und in diesem Sinne

- a) die Vorarbeiten zur Vornahme der Wahlen für den künftigen Reichstag in Bälde vorzunehmen,
- b) und zugleich die ungesäumte Beeidigung des Heeres, der Bürgerwehr und der Beamten, auf die Reichsverfassung vom 28. März zu veranlassen.

Staatsrath Bekk: Ohne mich auf den Vortrag des Herrn Abgeordneten einzulassen, will ich mich nur über die gestellten Anträge erklären, und zwar um so kürzer als die Großherzogl. Regierung die Reichsverfassung und Oberhauptswahl, wie sie vorliegen, anerkannt und die Reichsverfassung, sobald sie im Reichsgesetzblatte erschienen war, auch im Großherzogl. Regierungsblatte verkündet hat.

Ich erkläre daher einfach, daß wir an den Verhandlungen in Berlin über die Abänderung der Reichsverfassung keinen Antheil nehmen und daß wir die Beeidigung auf die Reichsverfassung allgemein anordnen werden.

Was den dritten Antrag wegen Ausschreibung der Parlamentswahlen betrifft, so bedauere ich, daß man mich von demselben nicht ebenso, wie von den beiden andern Anträgen zum Voraus in Kenntniß gesetzt hat. Ich kann daher im Namen der Regierung keine Erklärung abgeben, bin jedoch der Ansicht, daß, sobald die Reichsgewalt die Wahlen im Reichsgesetzblatte anordnen wird, sie hier alsbald werden eingeleitet werden.

Mittermaier stellt den Antrag: die Kammer beschließt, die Staatsregierung zu ersuchen

1) „unverzüglich die Beeidigung auf die Reichsverfassung wenigstens der im Inlande badischen Truppen, ferner der Bürgerwehr und der badischen Staatsbürger überhaupt zu verfügen;“

2) „die Vornahme der Wahlen zum künftigen Reichstag anzuordnen;“

3) Jeden Angriff auf die Anerkennung und Wirksamkeit der Reichsverfassung mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln abzuwehren;“

4) „auf keinen Fall zu dem von der preussischen Regierung eingeleiteten Congresse über Verathung der Revision der bereits verkündeten Reichsverfassung einen Bevollmächtigten zu senden, oder überhaupt an einer solchen Verathung sich zu betheiligen und im Einverständniß mit den Regierungen, welche bereits die Verfassung anerkannten, jeder Aufforderung zu einer octroyirten Reichsverfassung mit Kraft entgegen zu treten.“

Buhl stellt den Antrag, daß den Kammermitgliedern morgen schon der Eid auf die Reichsverfassung in einer noch zu bestimmenden Formel abgenommen werden solle. (Bilseitig unterstützt.)

Staatsrath Bekk bemerkt, daß die Eidesformel dieselbe sein könne, wie solche bis jetzt jeder Abgeordnete beim Ein-

tritt in die Kammer beschworen habe und nur eines Zugeses, daß er nämlich auch Treue der Reichsverfassung schwöre, bedürfe.

Häusser vereinigt sich mit dem Mittermaierschen Antrag, welcher hierauf sowie der von Buhl gestellte, mit allen gegen eine Stimme (Zell) angenommen wird.

Staatsrath Bekk legt einen Nachtrag zum Eisenbahnbau-Budget für 1848 und 1849 betreffend, eine Forderung für einen provisorischen Endbahnhof bei Haltingen 50,000 fl., vor (Beilage Nr. 1) und macht sodann der Kammer die Eröffnung, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog entschlossen ist, Samstag den 19. dieses Monats den Landtag zu schließen.

Staatsrath Bekk legt einen Gesetzesentwurf, die Abänderung des § 4 des Gesetzes über die Feuerversicherung der Gebäude vor.

Beilage Nr. 2,

(neuntes Beilagenheft Seite 255—258.)

Die Sitzung wird hier unterbrochen.

Nach der Wiedereröffnung geht die Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier zur besondern Berathung der einzelnen Artikel des Wahlgesetzes über.

Art. 1.

Die §§ 27 bis 32 der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt.

§ 27.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

„Die erste Kammer besteht aus 33 Mitgliedern, welche in den in der Anlage verzeichneten 11 Wahlkreisen vom Volke gewählt werden.“

§ 28.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

„Alle, welche im Umfang des Wahlkreises bei Wahlen zur zweiten Kammer mitzustimmen haben, sind, wenn sie im Großherzogthum überhaupt eine Grund-, Gefäll-, Häuser-, Gewerbe- oder Klassensteuer bezahlen, auch stimmberechtigt bei den Wahlen zur ersten Kammer.“

Bissing schlägt vor, statt der verschiedenen hier angeführten Steuern den Ausdruck „directe Steuer“ zu setzen.

Ein Antrag, des Abgeordneten Schmitt, daß auch

die Kapitalsteuer hier aufgenommen werden soll, und mit dem Bissing sich vereinigt, wird verworfen.

Der § 28 wird angenommen.

§ 29.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

„Die Wahlberechtigten eines Wahlkreises (§ 28) werden in drei Klassen eingetheilt.“

„Diejenigen, welche an Grund-, Gefäll-, Häuser-, Gewerbe- oder Klassensteuernkapitalien zusammengekommen im Großherzogthum wenigstens 12,000 fl. haben, bilden die erste Klasse.“

„Zur zweiten Klasse gehören Diejenigen, welche ebenso im Ganzen weniger als 12,000 fl., aber doch wenigstens 3,500 fl. Steuerkapital haben.“

„Jene mit geringerem Steuerkapital bilden die dritte Klasse.“

wird angenommen.

§ 30.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

„Wo in einem Wahlkreise die Steuerkapitalien, welche die Angehörigen der ersten Wählerklasse haben, nicht wenigstens ein Drittel der Steuerkapitalien der Wahlberechtigten aller drei Classen ausmachen, ist in Beziehung auf das niederste Maß der für die Angehörigen der ersten Klasse erforderlichen Steuerkapitalien soweit herabzugehen, als nöthig ist, daß die Steuerkapitalien derselben ein Drittel der Steuerkapitalien aller Wahlberechtigten des Wahlkreises ausmachen.“

„Ebendasselbe geschieht bei Bildung der zweiten Klasse, wenn ihre im Wahlkreise befindlichen Steuerkapitalien nicht wenigstens ein Drittel der im Wahlkreise befindlichen Steuerkapitalien aller Wahlberechtigten des Wahlkreises haben.“

Angenommen.

§ 31.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

„Wenn bei Herabsetzung des niedersten Betrags des Steuerkapitals der ersten oder zweiten Wahlklasse nach § 30 mehrere Wahlberechtigte gleich große Steuerkapitalien haben, und nur ein Theil derselben zur Ergänzung des Drittels erforderlich wäre, so werden sie gleichwohl alle in die zu erweiternde höhere Klasse aufgenommen.“

Angenommen.

§ 32.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

„In jedem Wahlkreise wählt jede der drei Klassen der Wahlberechtigten ein Mitglied zur ersten Kammer.“
A n g e n o m m e n .

§ 32 a.

(Nach dem Commissionvorschlag.)

„Als Abgeordneter zur ersten Kammer kann ohne Rücksicht auf Stand, Vermögen, Religion oder andere Verschiedenheiten jeder badische Staatsbürger gewählt werden, der

- 1) das 35. Lebensjahr zurückgelegt hat,
- 2) seit den letzten drei Jahren das badische Staatsbürgerrecht besitzt und
- 3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.“

Ein Antrag des Abgeordneten Baum, unterstützt von Schmitt, daß das Lebensalter auf 30 Jahre herabgesetzt werde, wird verworfen.

Der Paragraph wird nach dem Commissionstrage angenommen.

§ 32 b.

Wird auf den Vorschlag des Abgeordneten Häusser ausgesetzt, bis über Art. V. beschlossen ist.

Art. II.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

Der §. 33 der Verfassungs-Urkunde erhält folgende Fassung:

„Die zweite Kammer besteht aus 55 Abgeordneten, welche in den in der Anlage verzeichneten 55 Bezirken gewählt werden.“

A n g e n o m m e n .

Art. III.

(Nach dem Commissionvorschlag.)

Der § 35 der Verfassungs-Urkunde erhält folgende Fassung:

„Niemand kann zugleich Mitglied beider Kammern sein.“

A n g e n o m m e n .

Art. IV.

(Nach dem Commissionvorschlag.)

„Sobald das Reichsgesetz über die Wahlen zum Volkshause des Reichstages in Wirksamkeit getreten sein wird, treten die §§ 34, 36, 37 und 39 der Verfassungsurkunde außer Kraft und für die Wahlen zur zweiten Kammer

gelten hinsichtlich der Wahlberechtigung und Wählbarkeit stets dieselben Bestimmungen, welche bei den Wahlen zum Volkshause des Reichstages zur Anwendung kommen.“

„Jedoch bleibt in allen Fällen zur Wahlberechtigung in die zweite Kammer das badische Staatsbürgerrecht und zur Wählbarkeit außerdem das Alter von 30 Jahren, der Besitz des Staatsbürgerrechts seit den letzten drei Jahren und der volle Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte erforderlich.“

Ein Antrag des Abgeordneten Baum von Prestinari unterstützt, den Art. IV. dahin zu fassen:

„Die §§ 34, 36, 37 und 39 der Verfassung sind aufgehoben. Für die Wahlen zur zweiten Kammer gelten 1c. 1c.“

wird angenommen.

Ein Antrag des Abgeordneten Schey, von Schmitt unterstützt, das Alter der Wählbarkeit auf 25 Jahre herabzusetzen, wird verworfen.

Ein Antrag des Abgeordneten Zell, daß die Wähler irgend eine directe Steuer bezahlen müssen, findet bei Böhme Unterstützung, wird aber ebenfalls verworfen.

Art. V.

(Nach dem Commissionvorschlag.)

Der §. 38 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

„Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden auf vier Jahre gewählt, und die Kammer dann im Ganzen erneuert.“

A n g e n o m m e n .

Der Präsident setzt nun den vorhin zurückgestellten § 32 b.

zur Discussion aus.

Derselbe lautet nach dem Vorschlage der Commission und dem Regierungsentwurfe:

„Die Abgeordneten der ersten Kammer werden auf acht Jahre gewählt.“

„Alle vier Jahre findet eine theilweise Erneuerung statt.“

„Nach einer Gesammterneuerung treten im vierten Jahre die Abgeordneten von fünf durch das Loos zu bestimmenden Wahlkreisen, und im achten Jahre die Abgeordneten der anderen sechs Wahlkreise aus.“

Ein Antrag des Abgeordneten Häuffer, daß alle acht Jahre eine Integralerneuerung stattfinden soll, wird verworfen, der §. 32 b dagegen nach dem Vorschlage der Commission angenommen.

Art. VI.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

Der § 43 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

„Die Auflösung bewirkt, daß alle Mitglieder der beiden Kammern diese ihre Eigenschaft verlieren.“

Angenommen.

Art. VII.

(Nach dem Commissionsvorschlage.)

Der § 79 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

„Die Erneuerung der beiden Kammern geschieht jeweils am 1. Juli des zweiten Jahres der letzten Budgetperiode, auf die sich die Wahl der Ausstretenden erstreckt, vorausgesetzt, daß an diesem Tage die Kammern weder zu einem ordentlichen, noch zu einem außerordentlichen Landtage versammelt sind.“

„Niemals darf jedoch ein solcher noch der vorigen Periode angehöriger Landtag das Budget auch für die folgende bewilligen.“

„Findet die Auflösung einer Ständeversammlung vor Bewilligung des der laufenden Landtagsperiode angehörigen Budgets statt, so wird die Dauer ihrer Sitzung dem neueinzuberufenden Landtage eingerechnet, so, daß der theilweise Austritt am 30. Juni des nämlichen Jahres erfolgt, an welchem der entsprechende Theil der aufgelösten Kammer hätte austreten müssen.“

„Findet dagegen die Auflösung erst nach Bewilligung des Budgets statt, so wird die bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerung noch verlaufende Zeit der neu einzuberufenden Ständeversammlung nicht eingerechnet, sondern es dauert die Vollmacht der letzteren so lange fort, wie wenn sie erst im Zeitpunkt jener regelmäßigen (theilweisen) Erneuerung berufen worden wäre.“

Angenommen.

Art. VIII.

Die §§. 1—33 der Wahlordnung vom 23. December 1818 werden aufgehoben, und durch folgende Bestimmungen ersetzt.

Ueber die Wahlen zur ersten Kammer.

§. 1.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

„Bei der theilweisen oder Gesammterneuerung der ersten Kammer ist in jeder Gemeinde des Wahlkreises, der eine Wahl vorzunehmen hat, vom Gemeinderath ein Verzeichniß der wahlberechtigten Einwohner mit Beifügung des Steuerkapitals, welches jeder derselben in der Gemarkung hat, aufzustellen, und innerhalb fünf Tagen, von der Anordnung der Wahl an gerechnet, dem Kreisamte vorzulegen.“

Angenommen.

§. 2.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

„Das Kreisamt läßt die Steuerkapitalien, die jeder im Verzeichnisse eingetragene Wahlberechtigte außerhalb der Gemarkung hat, darin noch eintragen, sofort die Ausscheidung der Wahlberechtigten des ganzen Wahlkreises nach den in den §§. 29—31 der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen fertigen, und stellt davon jedem Gemeinderath einen Auszug zu, in welchem die der Gemeinde angehörigen Wahlberechtigten jeder der drei Klassen zusammengestellt sind.“

„Der Gemeinderath läßt diesen Auszug sogleich öffentlich anschlagen.“

Angenommen.

§. 3.

(Nach dem Regierungsentwurfe.)

„Jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises kann, wenn er das in der Gemeinde angeschlagene Verzeichniß für unrichtig oder mangelhaft hält, innerhalb fünf Tagen, von dem öffentlichen Anschlag an gerechnet, dagegen bei dem Gemeinderath Einsprache erheben und begründen, worauf der Gemeinderath dieselbe unter Darstellung und Begutachtung des Sachverhalts unverweilt dem Kreisauschuß zur Entscheidung vorlegt und nach dieser Entscheidung die Verzeichnisse nöthigenfalls berichtigt.“

Angenommen.

§. 4.

(Nach dem Regierungsentwurf.)

„Ist für ein vor Ablauf seiner Wahlzeit ausgetretenes Mitglied nur ein Ersatzmann bis zur Zeit des regelmäßigen Austritts zu wählen, so werden die Verzeichnisse der Wahlberechtigten, wie sie bei der Wahl des

Ausgetretenen festgestellt wurden, bei der Ersagwahl wieder zu Grund gelegt, und es werden nur diejenigen, welche inzwischen aus dem Wahlkreise weggezogen sind, oder den Vollgenuß ihrer bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechte verloren haben, aus dem Verzeichnisse gestrichen."

"Das vom Gemeinderath auf diese Weise berichtigte Verzeichniß wird, wenn seit der vorigen Wahl ein ganzes Jahr verstrichen ist, von neuem öffentlich aufgelegt, und daß dieß geschehen, durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht, von welchem Zeitpunkte an innerhalb fünf Tagen Einsprachen gegen vorgenommene oder unterlassene Ausstreichungen stattfinden, bei deren Vorbringen die Bestimmung des §. 3 zur Anwendung kommt."

Angenommen.

§. 5.

(Nach dem Commissionärsvorschlag.)

"Die Sammlung der Stimmen geschieht in den einzelnen Gemeinden."

"Größere Gemeinden, welche bei den Wahlen für die Kreisversammlungen in mehrere Wahlbezirke abgetheilt sind, werden zur Stimmensammlung bei Wahlen der dritten Wahlklasse in die gleichen Wahlbezirke abgetheilt. So weit es sich aber um eine Wahl der ersten Wahlklasse handelt, werden sämmtliche, bei Wahlen der zweiten Wahlklasse aber je zwei oder mehrere dieser Bezirke mit einander vereinigt."

Angenommen.

§. 6.

(Nach dem Commissionärsvorschlag.)

"Für die Stimmensammlung jedes Wahlbezirks, beziehungsweise für jene nach § 5 Absatz 2 vereinigten Bezirke wird eine besondere Wahlbehörde gebildet."

"So oft gleichzeitig in einem Wahlkreise mehrere Abgeordnete zu wählen sind, werden in jedem Bezirke oder vereinigten Bezirke für die verschiedenen Wahlklassen, verschiedene Wahlbehörden gebildet."

"In kleineren Gemeinden kann mit Genehmigung des Kreisauschusses für sämmtliche Wahlen eine einzige Wahlbehörde gebildet werden; die Wahl für jede der einzelnen Klassen ist dann auf verschiedene Stunden des Wahltages zu vertheilen."

Angenommen.

§. 7.

(Nach dem Commissionärsvorschlag.)

"Jede Wahlbehörde besteht 1) aus einem Vorstande, den der Kreisauschuß abordnet oder aus den Einwohnern des Bezirks ernennt; 2) aus drei Urkundspersonen, welche der Gemeinderath bestimmt."

Angenommen.

Die

§§. 8 und 9

des Regierungsentwurfes sollen nach dem Antrage der Commission wegfallen.

Angenommen.

§. 10.

(Nach dem Commissionärsvorschlag.)

"Der Gemeinderath stellt der Wahlbehörde die oben in den §§. 1—4 erwähnten Verzeichnisse der entsprechenden Classe mit der Beurkundung, daß dieselben fünf Tage lang öffentlich angeschlagen waren, daß keine Einsprache erhoben, oder wie sie erledigt wurden, zu."

Angenommen.

§. 11.

(Nach dem Commissionärsvorschlag.)

"Sowohl bei einer Gesamterneuerung, als bei einer regelmäßigen theilweisen Erneuerung wird der Wahltag durch Regierungsverordnung allgemein festgesetzt und wenigstens 10 Tage vor der Wahl durch das Regierungsblatt bekannt gemacht."

"Ist zu anderer Zeit wegen erfolgten Austritts eines Abgeordneten nur eine Ersagwahl vorzunehmen, so bestimmt das Kreisamt den Wahltag. Dieser ist wenigstens 10 Tage vorher durch das Verkündungsblatt und in den einzelnen Gemeinden spätestens am Tage vorher auf ortsübliche Weise bekannt zu machen."

Wird mit kleiner in obigem Texte schon enthaltener Redactions-Veränderung angenommen.

§. 12.

(Nach dem Commissionärsvorschlag.)

"Am Wahltage versammeln sich die Wahlbehörden von Morgens 7 Uhr bis Mittags 12 Uhr, und nur, wenn bis dahin nicht mehr alle bereits vor 12 Uhr erschienenen Wähler zur Stimmgebung gelangen konnten, wird die Tagfahrt verlängert, bis auch diese

abgestimmt haben. Wer nach 12 Uhr erscheint, wird zum Wahlaact nicht mehr zugelassen."

Ulrich schlägt, unterstützt von Fauth, Schaaff und dem Berichterstatter, einen Zusatz des Inhalts vor, daß um 12 Uhr die noch anwesenden Wähler, welche bis dahin nicht zur Abstimmung kommen konnten, verzeichnet, und nur diese noch zur Wahl zugelassen werden sollen.

Schaaff schlägt vor, statt: „Wer nach 12 Uhr erscheint, wird zum Wahlaact nicht mehr zugelassen“ zu sagen „darf zum Wahlaact nicht mehr zugelassen werden.“

Beide Anträge werden angenommen.

Die Verathung wird hier abgebrochen und die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Secretär

M. Huber.

Beilage Nr. 1 zum Protocoll der 180. öffentlichen Sitzung vom 10. Mai 1849.

Ministerium des Innern.

Nachtrag zum Eisenbahnbau-Budget für 1848 und 1849.

Für einen provisorischen Endbahnhof bei Haltingen 50,000 fl.

Begründung.

Bei Bearbeitung des Eisenbahnbau-Budgets für 1848 und 1849 gieng man von der Ansicht aus, daß die Bahnstrecke von Schliengen aufwärts bis Haltingen (oder Weil) gleichzeitig dem Betrieb übergeben werden können. Da jedoch in Folge der bedrängten Lage der Staatskasse der Angriff des Baues auf der Strecke von Efringen bis Haltingen längere Zeit verschoben wurde, so fand man angemessen, die Strecke von Schliengen bis Efringen einstweilen für sich in Betrieb zu setzen. Folge davon ist, daß man nunmehr zweier provisorischer Endstationen — zu Efringen und zu Haltingen — bedarf, während in dem Eisenbahnbau-Budget für 1848 und 1849 (Seite 63) nur für eine der veranschlagte Aufwand mit 40,000 fl. vorgesehen ist.

Diese Summe ist für die jetzige Endstation in Efringen bereits verwendet. Es ist daher nothwendig, für eine weitere Endstation bei Haltingen den Bedarf nachträglich in Anforderung zu bringen.

Da die Gütererwerbung für diese Station nach bereits gepflogener Verhandlung eine bedeutende Summe in Anspruch nimmt, so glaubt die technische Behörde, daß mit einer geringeren Summe als 50,000 fl. nicht werde auszureichen seyn.

Karlsruhe im Mai 1849.